



Gemeindeamt Nußdorf

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel.: 07666/8055-0 Fax: 07666/8022 DVR-Nr.: 0066761

e-mail: gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at

Zahl: Fin - 206 - 2021

Nußdorf, am 14. Dez. 2021

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehend die vom Gemeinderat beschlossene Abfallgebührenordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf am Attersee vom 14. Dezember 2021 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr für Abfalltonnen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a.) für den 240 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung von 1.1.-30.6. und von 1.9.-31.12. sowie wöchentl. Entleerung von 1.7.-31.8. | € 476,40 |
| b.) für den 240 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung | € 425,80 |
| c.) für den 240 l fassenden Saisonabfallbehälter (Entleerung in der Zeit vom 1.5 - 31.10. 14-tägig) | € 262,10 |
| d.) für den 240 l fassenden Abfallbehälter bei 4-wöchiger Entleerung | € 245,80 |
| e.) für den 120 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung von 1.1.-30.6. und von 1.9.-31.12. sowie wöchentl. Entleerung von 1.7.-31.8. | € 276,00 |
| f.) für den 120 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung | € 245,80 |
| g.) für den 120 l fassenden Saisonabfallbehälter (Entleerung in der Zeit vom 1.5 - 31.10. 14-tägig) | € 139,20 |
| h.) für den 120 l fassenden Abfallbehälter bei 4-wöchiger Entleerung | € 131,00 |

i.) für den 90 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung von 1.1. - 30.6. und von 1.9. - 31.12. sowie wöchentl. Entleerung von 1.7. - 31. 8.	€ 238,30
j.) für den 90 l Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung	€ 213,10
k.) für den 90 l fassenden Saisonabfallbehälter (Entleerung in der Zeit vom 1.5. bis 31.10. 14-tägig)	€ 122,90
l.) für den 90 l fassenden Abfallbehälter bei 4-wöchiger Entleerung	€ 114,70
m.) für den 60 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung von 1.1.-30.6. und von 1.9.-31.12. sowie wöchentl. Entleerung von 1.7.-31.8.	€ 200,40
n.) für den 60 l fassenden Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung	€ 180,20
o.) für den 60 l fassenden Saisonabfallbehälter (Entleerung in der Zeit vom 1.5. bis 31.10. 14 - tägig)	€ 106,60
p.) für den 60 l fassenden Abfallbehälter bei 4-wöchiger Entleerung	€ 98,40
q.) für den Abfallsack mit 60 l Fassungsvermögen, je Sack	€ 7,50

(2) Die Abfallgebühr für Abfallcontainer beträgt

a.) Grundgebühr für jede Wohneinheit jährlich	€ 32,45
b.) pro Entleerung bei 770 ltr. Container	€ 49,85
c.) pro Entleerung bei 1.100 ltr. Container	€ 62,07

(3) Die Abfallgrundgebühr für Dauercamper

- a) € 40,00 je Stellplatz für Dauercamper jährlich

§ 3 Abgabenpflichtiger

Abgabenpflichtiger ist bei der Gebühr nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 ist vom Campingplatzbetreiber zu entrichten.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 u. 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Abfallgebühr, ausgenommen die der Saisonabfallbehälter, ist vierteljährlich zur Zahlung fällig und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres. Die Abfallgebühr für die Saisonabfallbehälter ist am 15. August eines jeden Jahres fällig. Die Abfallgebühr für die Objekte gemäß Anhang 1 der Abfallordnung (Müllsackregelung) ist am 15. August eines jeden Jahres fällig. Die Abfallgebühr für Dauercamper ist am 15. August eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Josef Mayrhauser)

Angeschlagen am: 15. Dez. 2021

Abgenommen am: 4. Jan. 2022





Gemeinde Nußdorf am Attersee
Dorfstraße 33
4865 Nußdorf am Attersee

Linz, 22.02.2022

Zu GZ. Fin-208-2022 vom 17. Februar 2022 und
zum E-Mail vom 22. Februar 2022

Abfallgebührenordnung – Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021, mit der die **Abfallgebührenordnung** erlassen wird, kundgemacht in der Zeit vom 15. Dezember 2021 bis 4. Jänner 2022 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, wird gemäß § 101 Oö. GemO 1990 **zur Kenntnis genommen**.

Zu § 7 ist zu bemerken, dass die außer Kraft getretene Abfallgebührenordnung vom 10. Dezember 2019 nicht bekannt ist.

Es ist festzuhalten, dass wir im **jährlichen Voranschlagserlass** regelmäßig **ausdrücklich** auf das Erfordernis einer **zweckgebundenen Verwendung von Gebührenüberschüssen** („Innerer Zusammenhang“) hinweisen (siehe aktuell Kapitel „Gebührenkalkulation“, unter Z. 2.8.1. des Voranschlagserlasses vom 15.11.2021, IKD-2021-389288/12) und es in der **alleinigen Verantwortung der einzelnen Gemeinden** liegt, dies auch entsprechend umzusetzen und dies im Zweifelsfall – falls diese Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht und den Höchstgerichten zu rechtfertigen.

Bezüglich einer Erklärung zum Kostendeckungsgrad rufen wir für künftige Vorlagen unser Rundschreiben vom 21. Mai 2015, IKD(Gem)-540000/100-2015-Hc/Neu, in Erinnerung.

Freundliche Grüße



Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Martha Daurer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Gemeindeamt Nußdorf

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel.: 07666/8055-0 Fax: 07666/8022 DVR-Nr.: 0066761

e-mail: gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at

Zahl: Fin - 206 - 2022

Nußdorf, am 03.05. 2022

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehend die vom Gemeinderat beschlossene Änderung der Abfallgebührenordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf am Attersee vom 03. Mai 2022 mit der die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2021 wie folgt geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 2

Höhe der Gebühren

(3) Die Abfallgrundgebühr für Dauercamper gültig ab 01.01.2022

a) € 20,00 je Stellplatz für Dauercamper jährlich

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebühr tritt rückwirkend am 1.1.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Regelung im § 2 Abs. 3 vom 14.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Josef Mayrhauser)

Angeschlagen am: 24. Juni 2022

Abgenommen am:

12. Juli 2022

